

Rollendefinitionen Dissertationen Dr. med. vet.

Hauptbetreuungsperson (Synonym für Erstbetreuer*in bei Doktoratsbestätigung)

Ordentliche und ausserordentliche Professor*innen, Assistenzprofessor*innen, assoziierte Professor*innen, Dozierende, Assistenzdozierende mit Tenure Track, Oberärzt*innen Veterinärmedizin, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie Postdotorand*innen können Hauptbetreuungsperson sein.

Zweitbetreuungsperson (Synonym für Zweitbetreuer*in bei Doktoratsbestätigung)

Ordentliche und ausserordentliche Professor*innen, Assistenzprofessor*innen, assoziierte Professor*innen, Dozierende, Assistenzdozierende mit Tenure Track, Oberärzt*innen Veterinärmedizin, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie Postdotorand*innen können Zweitbetreuungsperson sein.

Eine der beiden Betreuungspersonen (Hauptbetreuungsperson oder Zweitbetreuungsperson) muss habilitiert sein und die Fachvertretung gegenüber der Standort-Fakultätsversammlung übernehmen (Synonym für Referent*in gemäss Promotionsreglement der Vetsuisse-Fakultät).

Zur Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips braucht es zwingend die Angabe von Haupt- und Zweitbetreuungsperson. Dies sowohl bei der Doktoratsbestätigung zur Immatrikulation zum Promotionsstudium an der Universität Bern als auch in der Doktoratsvereinbarung, die spätestens 6 Monate nach der Zulassung zum Doktorat im Dekanat der Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern von der Hauptbetreuungsperson einzureichen ist.

Co-Referent*in

Der/die Co-Referent*in ist eine promovierte externe Person, die mit dem Fachgebiet der Arbeit vertraut ist. Bei Abgabe der Dissertationsschrift im Format eines zur Publikation in einem „PEER REVIEWED“ Fachjournal angenommenen oder bereits gedruckten Manuskriptes ist kein externes Zweitgutachten erforderlich.

Zusätzliche Änderungen:

Neu ist das Gutachten von der Haupt- und Zweitbetreuungsperson (notwendige Aktualisierung des Leitfadens als offizielle Anlage zum gültigen Promotionsreglement der Vetsuisse-Fakultät) zu unterzeichnen.

Fakultative Option: Mentor*in, entweder Festlegung in der Doktoratsvereinbarung oder, bei Bedarf im Konfliktfall seitens Dekanat (siehe unten)

Eskalationsweg bei Differenzen

Erste Anlaufstelle:	Hauptbetreuungsperson
Zweite Anlaufstelle:	Zweitbetreuungsperson
Dritte Anlaufstelle:	Dekanat zur Vermittlung einer adäquaten neutralen Kontaktperson (Mentor*in- bzw. Ombudsfunktion) (Person aus einem Pool von Freiwilligen der Standort-Fakultätsversammlung)
Vierte Anlaufstelle:	Ombudsperson der Universität Bern

8. September 2022